

104 C 581/10



Verkündet am 05.04.2011

Piaschka
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN

11. April 2011

Erl. [Signature]

Amtsgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Autovermietung [REDACTED] diese vertreten durch Ihre
persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma [REDACTED], diese vertreten
durch Ihren Geschäftsführer, [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die [REDACTED] Versicherungs AG, diese vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten
durch seinen Vorsitzenden, Herrn [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 15.03.2011
durch die Richterin am Amtsgericht von Schnakenburg

für **Recht** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1054,67 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 5.3.2010 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND:

Die Parteien streiten über die Einstandspflicht der Beklagten für die Kosten, die durch die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nach einem Verkehrsunfall entstanden sind.

Die Klägerin betreibt eine Autovermietung. Der Unfallgeschädigte mietete bei der Klägerin am Unfalltag ein Ersatzfahrzeug an und trat seine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin ab. Die Beklagte ist die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners und als solche für die aus Verkehrsunfällen entstandenen Schäden dem Grunde nach zu 100 % eintrittspflichtig.

Bei dem verunfallten Fahrzeug handelt es sich um einen sogenannten Dacia Logan,

der in die Gruppe 1 der Schwackeliste einzuordnen ist. Hinsichtlich des Fahrzeuges besteht die Besonderheit, dass es sich in Ausnahmemaße zu den meisten anderen Autos in Klasse 1 um eine Kombilimousine von nicht unerheblicher Größe handelt, in der die hintere Rückbank entfernt werden konnte. Der Geschädigte benutzt dieses Fahrzeug im Rahmen seiner Tätigkeiten als Bedachungsunternehmer. Neben ihm nutzten auch seine beiden Mitarbeiter das Fahrzeug. Bei dem durch den Geschädigten angemieteten Fahrzeug handelt es sich um einen VW Caddy, der der Gruppe 4 zuzuordnen ist hinsichtlich der Größe indes dem verunfallten Fahrzeug vergleichbar ist.

Die Klägerin stellte für die Zeit vom 11.11.2009 bis zum 25.11.2009 Mietwagenkosten in Höhe von 2.812,29 € in Rechnung, wovon die Beklagte einen Betrag in Höhe von 850,00 € beglich. Die Klägerin hält nunmehr nicht mehr an der Höhe ihrer zunächst erhobenen Forderung fest, sondern begehrt die Zahlung eines Restbetrages von 1055,10 Euro, den sie nach der Schwackeliste für erforderlich hält.

Sie ist der Ansicht, dieser Betrag sei zu erstatten. Als Grundlage für die Schätzung der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten sei sowohl hinsichtlich des Normaltarifes als auch hinsichtlich der Nebenkosten die Schwackeliste heranzuziehen.

Die Klägerin behauptet, ein vergleichbar großes Auto sei in der Preisklasse 1 im gesamten Bezirk nicht zu mieten. Hierzu führt sie aus, dass der verunfallte Wagen aufgrund seiner Herkunft einer relativ günstigen Gruppe eingeordnet sei, in dieser Gruppe seien indes keine weiteren vergleichbaren großen Wagen in Bonn mietbar.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1055,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 5.3.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, es stünden der Klägerin keine weiteren Zahlungsansprüche zu. Es handle sich insoweit nicht um erforderliche Kosten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe begründet, im Übrigen unbegründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 1054,67 EUR aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 249 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 115 VVG i.V.m. 398 BGB. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann ein Geschädigter vom Schädiger den zur Schadenskompensation erforderlichen Geldbetrag verlangen. Zu den Kosten der Schadensbehebung nach einem Verkehrsunfall gehören grundsätzlich auch die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges. Allerdings sind die Mietkosten nicht unbegrenzt erstattungsfähig, sondern nur soweit ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten sie für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH, Urteil vom 15.02.2005 – VI ZR 160/04; Urteil vom 19.04.2005 – VI ZR 37/94). Ein gegenüber dem normalen Tarif für Selbstzahler („Normaltarif“) erhöhter „Unfallersatztarif“ kann erforderlich in diesem Sinne sein, wenn die Mehrkosten aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt sind, d.h. auf unfallbedingten Mehrleistungen des Vermieters beruhen (BGH, Urteil vom 15.02.2005 – VI ZR 160/04), und dem Geschädigten kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich und zumutbar war.

Das Gericht darf die Höhe des eingetretenen Schadens nach § 287 ZPO schätzen, weil die Beweiserhebung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Der Aufwand, welcher durch die aufwendige Befragung der einzelnen Autovermieter zur Feststellung der Automietpreise für die jeweiligen Regionen erforderlich würde, erscheint unverhältnismäßig. Eine entsprechende Analyse des Marktes für das

gesamte Bundesgebiet differenziert nach Postleitzahlen ist im Schwacke-Automietpreisspiegel festgehalten. Diesen legt das Gericht zur Berechnung bzw. Schätzung der im Einzelfall ersatzfähigen Kosten - auch zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Rechtsprechung im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln - zugrunde und schließt sich damit derjenigen Auffassung an, die eine Berechnung auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels vornimmt (vgl. LG Bonn, Urteil vom 10.07.2009, Az. 5 S 249/09; Urteil vom 04.11.2009, AZ. 7 O 252/09; Urteil vom 17.02.2009, Az. 18 O 313/08 mwN; AG Bonn, Urteil vom 14.07.2009, AZ. 4 C 397/08).

Das Gericht hält zunächst den Ersatz der nach Gruppe 4 erforderlichen Kosten für angemessen. Da es dem Geschädigten nach seinem plausiblen Vortrag nicht möglich war, ein Mietfahrzeug der Gruppe 1 anzumieten, das hinsichtlich der Größe dem verunfallten Fahrzeug entsprach, konnte er ein Auto einer höheren Klasse anmieten. Der Vortrag der Beklagten dahingehend, dass ein Smart oder ein Seat Ibiza mietbar wäre, geht insoweit ins Leere, als dass solche Fahrzeuge von der Größe nicht vergleichbar sind.

Vor diesem Hintergrund schätzt das Gericht die erforderlichen Mietwagenkosten unter Berücksichtigung der Schwackeliste wie folgt:

1.088,40 Euro Normaltarif für den betroffenen Zeitraum. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Wagen zunächst für eine Dauer von 1 Woche gemietet ist und dann quasi täglich weiter verlängert wurde. Bei der Ermittlung des vergleichbaren örtlichen Normaltarifs ist auf die zwischen den Parteien vereinbarte Mietvertragsdauer abzustellen. Diese haben die Parteien zunächst auf ca. 1 Woche angesetzt, sollte aber für die gesamte Reparaturdauer, somit gegebenenfalls auch länger als eine Woche gelten und folglich nach Ablauf von einer Woche täglich beendet werden können. Angesichts dieser vertraglichen Vereinbarungen ist nach Ablauf von einer Woche der Tagestarif für die weiteren Miettage anzusetzen (vgl. BGH, Urteil vom 25.03.2009, XII, ZR 117/07). Damit ergibt sich eine Wochenpauschale in Höhe von 499,00 Euro zuzüglich 7 Mehrtage á 84,20 Euro, insgesamt 589,40 Euro.

Ein weiterer Betrag in Höhe von 308,00 Euro fällt für die Vollkaskoversicherung von 154,00 Euro für eine Woche sowie 7 weitere Tage á 22,00 Euro an. Für die beiden

Zusatzfahrer sind Kosten in Höhe von jeweils 12,00 Euro pro Fahrer und Tag, insgesamt also 336,00 Euro anzusetzen. Für die Kosten der Zustellung und Abholung kommen weitere Kosten in Höhe von jeweils 23,00 Euro hinzu.

Damit ergibt sich ein Nettobetrag in Höhe von 1.778,40 Euro. Zuzüglich der Mehrwertsteuer in Höhe von 337,90 Euro ergibt sich eine zunächst berechnete Forderung der Klägerin in Höhe von 2.116,30 Euro. Abzüglich Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % (vgl. LG Bonn, Urteil vom 26.06.2009, 15 O 7/09), also eines Betrages von 211,63 Euro und abzüglich der erfolgten Zahlung in Höhe von 850,00 Euro ergibt sich die erkannte Summe in Höhe von 1.054,67 Euro

Die Nebenforderungen ergeben sich gemäß §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 ZPO, 711 ZPO.

Streitwert: bis 1.200 EUR.

von Schnakenburg
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

**Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts**

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwache-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBERG)
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote